



Rybniker Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Gr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Gr. berechnet.

Stück 7.

Rybnik, den 19. März,

1842.

22) Das bisherige Verfahren der Unterbehörden bei der Nachweisung resp. Berechnung aller Polizeistrafen hat dem Zwecke nicht überall und genügend entsprochen.

Mit Aufhebung der früheren Verfügungen sehen wir deshalb Folgendes zur besondern Nachachtung für alle Polizeibehörden fest.

1) Die Nachweisungen:

a) von den in Königliche Kassen fließenden Disciplinarstrafen,

b) von den fiskalischen Polizeigeldstrafen,

sind uns, wie bisher geschehen, halbjährig unter Beobachtung der in der Verfügung vom 12. August 1825 vorgeschriebenen Formen, durch die Herren Landräthe einzureichen.

2) Als fiskalisch sind nur diejenigen Polizeistrafen zu betrachten, welche das die Strafe bestimmende Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnet. Dahin gehören beispielsweise auch namentlich die Strafen für Contraventionen wider die Instruction vom 1. October 1822, § 17, für außergesichtliche Auktionatoren (Ges. Samml. 1822, p. 385) wegen verbotenen Spielens in auswärtigen Lotterien, wegen medizinischer Puschereien, insofern auf mehr als 5 Rthlr. erkannt wird, u. s. w. Sie fließen zur Regierungshauptkasse.

3) Die Ordnungsstrafen, so wie Strafen gegen Landwehrmänner wegen unterlassener An- und Abmeldung ihres Wohnortes, sind der Disciplinarstrafkasse der Regierung zu übersenden.

4) In Folge höherer Entscheidung wird bemerkt, daß die von den Magisträten gegen ihre Unterbeamten und die von Dominien wider die Dorfgerichte festgesetzten Ordnungsstrafen lediglich als fructus jurisdictionis betrachtet und behandelt und der freien Disposition der gedachten Behörden überlassen werden.

5) Die übrigen von Polizeibehörden erkannten Strafen, dürfen uns nicht ferner speciell nachgewiesen werden. Doch sind alle Polizeibehörden gehalten, genaue Nachweisungen nach dem beiliegenden Schema darüber zu führen, indem darnach ihre Thätigkeit und die Art ihrer Geschäftsführung in polizeilicher Beziehung vorzugsweise controllirt werden kann.

6) Denunziantenanteile dürfen nur da bewilligt werden, wo das betreffende Gesetz dies ausdrücklich festsetzt. Zum Anhalte verweisen wir die Polizeibehörden deshalb auf die in den v. Kampfschen Annalen abgedruckte Circularverfügung der Königlich Regierung in Königsberg von 25. Juli 1835. (v. Kampß Annalen Bd. XIX, p. 777.)

7) Die Herren Landräthe werden beauftragt, von Zeit zu Zeit und mindestens jährlich einmal, die diesfälligen von den Polizeibehörden zu führenden Listen und die betreffenden Acten zu revidiren und die bemerkten Mängel zu beheben. Besonders ist also hiebei auch darauf zu sehen, daß dieselben stets für eine etwaige Revision den erforderlichen Anhalt geben.

8) Wir bemerken hierbei noch, daß in den abzufassenden Strafresoluten und Decreten jedesmal von der entscheidenden Behörde das Gesetz oder die Verordnung speciell zu allegiren ist, welche das Fundament und Maaß der Strafe bedingt, daß ferner nie unter dem geringsten Satze der gesetzlichen Strafe in dem Resolute entschieden werden darf, daß eben so genau zu beachten ist, ob für ein Vergehen nach dem Gesetze Geld oder Gefängniß oder körperliche Strafe ausgesprochen, oder ob alternativ entschieden werden muß, und endlich daß keine Behörde selbstständig befugt ist, die von ihr einmal ausgesprochene Strafe eigenmächtig und ohne Recursentscheidung zu erlassen, zu ermäßigen oder umzuwandeln.

9) Da wir aus vielen bisherigen Anzeigen entnommen haben, daß von den Localbehörden, namentlich den Magisträten, häufig gar keine oder auch nur sehr geringe Polizeistrafbeträge angezeigt und resp. festgesetzt sind, dies aber nicht im Allgemeinen als eine Folge tadelloser Führung der Einsassen anzusehen seyn wird, so machen wir die Behörden im Interesse der allgemei-

nen Polizeiverwaltung und in ihrem eignen dringend darauf aufmerksam, daß die stattgefundenen Contraventionen auch zur Cognition gezogen und event. unnachsichtlich gerügt werden.

Die Dominien sind hiernach von den Herren Landrätthen zu instruiren. Die betreffenden Magistrate werden aber besonders zur Beachtung dieser Vorschriften aufgefordert, indem wir jede Nachlässigkeit in der Führung der Listen, oder unbefugte Bewilligung von Denunziantenanteilen oder sonstige Nichtbeachtung unserer Verfügung streng rügen werden.

Oppeln, den 15. Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) Ewald.

Vorstehende Anordnung wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Listen jedesmal am 25. December bei mir eingereicht werden müssen. Rybnik, den 10. März 1842.

Der Königliche Kreis - Landrath

Baron Durant.

Schema auf einen ganzen Bogen.

Liste der von der Polizeibehörde zu N. N. ausgesprochenen Polizeistrafen.

1. Laufende No.	2. Nummer des Haupt-Journals.	3. Namen des Contravenienten.	4. Angabe des Vergehens.	5. Datum des Straf-Resoluts.	6. Betrag der festgesetzten Strafe.			7. Denunzianten - Theil.	8. Datum der Straf-Vollstreckung.	9. Betrag der vollstreckten Strafe.			10. Wohin die Strafe geflossen.	11. Bemerkung.
					a. an Geld.	b. an Gefängniß.	c. an Büchse.			a. an Geld.	b. an Gefängniß.	c. an Büchse.		
NB. Die Kolonnen 1 bis 7 werden sogleich bei Erlass des Strafdekrets oder Resoluts ausgefüllt.					NB. Hier Kolonne 9 wird diejenige Strafe eingetragen, welche in Folge höherer Entscheidung festgesetzt ist.					NB. Hier wird namentlich das Datum u. die Journalnummer des Recurs-Resoluts eingetragen.				
					NB. Die Kolonnen 8 bis 11 werden erst nach erfolgter Vollstreckung ausgefüllt.									

Auf dem Wege von Rybnik nach Gleiwitz ist vor einiger Zeit eine Boa gefunden worden, und kann von dem rechtmäßigen Eigentümer beim Wohlwollenden Magistrat in Rybnik gegen Erlegung der Inscriptionskosten in Empfang genommen werden.

In Ober Madoschau sind bei Unterzeichneten Mühlsteine und Bruchsteine jeder Quantität und Qualität vorhanden; auch werden mit Anbeginn des Frühjahres die größten und kleinsten Bestellungen für die Steinmeherei angenommen und ausgeführt.
Müller.

Unterzeichneter hat die Bleiche bei Loslau in Pacht genommen und empfiehlt sich mit dem Bleichen auf Hirschberger Art. Mit dieser Bleiche ist zugleich eine Färberei verbunden und werden alle Arten wollene, leinene und seidene Stoffe auf's Beste und billigste gefärbt und gedruckt.
Carl Ullmann.

Ein ordentlicher, lediger Schirrknecht findet bald Unterkommen beim Dominio Baranowitz.

Das Dominium Czuchom bei Rybnik offerirt 100 Scheffel aus Saamenäpfeln gezogene Kartoffeln zum Verkauf. Die vielfach beobachtete Kartoffelepidemie, wo bei der sorgfältigsten Behandlung unsere gewöhnlichen Kartoffeln dennoch in Fäulniß übergehn, kann nur durch oben erwähnten Saamenwechsel beseitigt werden, was auf Erfahrung gegründet ist. Das Nähere darüber ist zu erfahren beim
Wirtschaftsamt.

Bei der Standesherrschaft Loslau sind dieses Frühjahr 30 Scheffel Karpfenstrich zu verkaufen.

Als Lehrling in eine Specereimaaren- und Weinhandlung kann ein gesitteter Knabe, der polnisch spricht, zu Ostern d. J. eintreten, und ist das Nähere zu erfahren bei
F. W. Ignicers Eidam Sponer in Loslau.

Neuen keimfähigen weißen und rothen galizischen Kleesaamen empfing und offerirt billigst.
Rybnik. M. Prusowsky.

M a r k t p r e i s e.

In der Stadt	Preis	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
		rl. sa.p.	rl. sg.p.	rl. sa.p.	rl. sg.p.	rl. sa.p.	rl. sg.p.	rl. sa.p.	rl. sg.p.	rl. sa.p.	rl. sg.p.
Gleiwitz, d. 15. März.	Höchster	2 7 6	1 13	1	22 6	1 15					
	Niedrigst	2 6	1 11	28	21	1 13					
Loslau, d. 14. März.	Höchster		1 15	1 6	25 3						
	Niedrigst		1 12	1 3	22						
Oppeln, d. 14. Febr.	Höchster	2 10 6	1 10	1	24	1 16					
	Niedrigst	2	1 7	27	20	1 14					
Ples, d. 15. März.	Höchster		1 15		22 6						
	Niedrigst		1 12		19						
Ratibor, d. 10. März.	Höchster	2 4 6	1 10 6	27	21	1 12 9					
	Niedrigst	1 27	1 6	24 9	18	1 6					
Rybnik, d. 16. März.	Höchster		1 15		23						
	Niedrigst		1 12		18						
Sohrau, d. 15. März.	Höchster		1 15		20						
	Niedrigst		1 12		18						

Gleiwitz. Kartoffeln, der Scheffel 12 Sgr. = 1 Pf. —
Stroh, das Schock 5 Rthl. = 1 Sgr. — Heu, der Ctr. 16 Sgr. —
Butter das Quart 12 Sgr. —

Loslau. Kartoffeln, der Scheffel 10 Sgr. 6 Pf. — Stroh,
das Schock 4 Rthl. 15 Sgr. — Heu, der Ctr. 11 Sgr. — Butter,
das Quart 9 Sgr. = 1 Pf. —

Oppeln. Kartoffeln, der Scheffel 7 Sgr. 6 Pf. —

Ples. Kartoffeln, der Scheffel 9 Sgr. = 1 Pf. — Stroh,
das Schock 4 Rthl. = 1 Sgr. — Heu, der Ctr. 12 Sgr. —
Butter, das Quart 10 bis 11 Sgr. —

Rybnik. Kartoffeln, der Scheffel 11 Sgr. = 1 Pf. —
Stroh, das Schock 5 Rthl. = 1 Sgr. — Heu, der Ctr. 15 Sgr. —
Butter, das Quart 11 Sgr. 6 Pf. —

Sohrau. Kartoffeln, der Scheffel 14 Sgr. = 1 Pf. —
Stroh, das Schock 4 Rthl. 10 Sgr. — Heu, der Ctr. 13 Sgr. —
Butter, das Pfund 9 Sgr. —